

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 62

vom 17. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k, Staatssekretär S t ö c k l e r und die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Zu Punkt 4: Sektionsrat im Staatsamte für Finanzen Dr. B r a u n e i s

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(in der Folge vertretungsweise die Staatssekretäre Dr. B r a t u s c h und H a n u s c h).

Dauer: 15.00 – 17.30.

Reinschrift (11 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll, Entwurf der Tagesordnung
Diesem Protokoll liegt auch eine Papiermappe bei, die neben dem in Punkt 1 angeführten
Gesetz zwei weiter mit dem Hinweis enthält, dass diese im nächsten Kabinettsrat verhandelt
würden:

Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe
und anderen Betrieben (6 Seiten, gedruckt)

Gesetz über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten (10 Seiten)

Des Weiteren finden sich noch folgende unbehandelte Beilagen, die ordnungshalber ebenfalls
dem TO-Entwurf beigegeben wurden:

Manuskript „Der strafrechtliche Schutz der Republik“ (zweifach; handschriftlich,
unterschrieben mit Gleispach, 4 Seiten, maschinschriftlich 7 Seiten). Verfasser offenkundig
Wenzeslaus Graf Gleispach (1874-1944), 1919 Prof. an der Universität Wien; später NSDAP.

Gesetzesvorschlag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht für die nächste
Nationalversammlung betr. Definitivstellung der Bezirksschulinspektoren (4 Seiten)

Gesetzesentwurf des Staatsamtes der Finanzen für die nächste Nationalversammlung betr.

Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (2

Seiten, gedruckt)

Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Adels (zweifach, 4 Seiten)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Aufhebung der Ausnahmsverfügungen (1 Seite)

Gesetzesentwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung betr. Errichtung und Unterbringung von Genesungs- und Jugendheimstätten (4 Seiten)

Inhalt:

1. Gesetzentwurf über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendliche in gewerblichen Betrieben.
2. Verwertung der Vorräte an Munitions-, Pulver- und Sprengmittelsorten.
3. Reise- und Sommerverkehr.
4. Kreditbeschaffung für Lebensmitteleinkäufe.
5. Gesetzentwurf, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1913, St.G.Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
6. Überlassung eines ärarischen Gebäudekomplexes an die Tabak-Monopolverwaltung.
7. Ansprüche des tschechoslowakischen Staates auf Radiumbestände aus St. Joachimsthal.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetz über das Verbot von Nacharbeit für Frauen und Jugendliche in gewerblichen Betrieben (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorschläge des Staatsamtes für Heerwesen Zl. Abt. 7/P.No. 1004/Res von 1919 für die Verwertung der im Mittel auf dem Steinfeld lagernden Munitionssorten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung Zl. 17533 (Abt. 10) über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Außerkraftsetzung des Gesetzes StGBI Nr. 36 hinsichtlich der Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungskapitalien (2 Seiten,

gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Überlassung eines ärarischen Gebäudekomplexes in Wien an die Tabakmonopolverwaltung (2 Seiten)

1.

Gesetzentwurf über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben einbringen zu dürfen.

2.

Verwertung der Vorräte an Munition-, Pulver- und Sprengmittelsorten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h gibt bekannt, dass die in Deutschösterreich befindlichen und zum größten Teile im Mittel am Steinfeld eingelagerten Vorräte an Munitions-, Pulver- und Sprengmittelsorten aller Art noch immer einer endgültigen Verfügung harren. Da diese Kampfmittel in verhältnismäßig nicht zu langer Zeit einer Veränderung unterliegen, die in der Folge für die Depots und deren nächste Umgebung zu einer katastrophalen Gefahr werden könnte, müsse eine rasche Entscheidung über die Verwendung dieser Vorräte getroffen werden, zumal das Gefahrenmoment sich mit dem Eintritte der warmen Jahreszeit bedeutend erhöhe. Ein Teil dieser Kampfmittel könne wohl für Zwecke des Bergwerksbetriebes verwendet werden, der weitaus größere Teil müsse jedoch, da ein Verkauf an das Ausland kaum möglich erscheine, durch Sprengungen vernichtet werden. Angesichts der bedeutenden Werte, die hier in Betracht kommen (ungefähr 95 Millionen Kronen) erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Schlussfassung des Kabinettes im Gegenstande.

Nachdem Staatssekretär Dr. B a u e r die Frage des Verkaufes dieses Kriegsmateriales an das Ausland vom Gesichtspunkte seines Ressorts des Näheren beleuchtet und Staatssekretär Dr. Schumpeter auf die durch eine Vernichtung der Vorräte entstehende schwere Schädigung des Volksvermögens hingewiesen hatte, beschließt der Kabinettsrat, es sei der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einzuladen, eheste Erhebungen darüber zu pflegen, ob und in welcher Weise die vorhandenen Mengen an rauchlosem Pulver, Trotyl, Pikrinsäure und T-Ammonal für Zwecke des Bergwerksbetriebes verwendbar gemacht, ferner ob und in welcher Weise die vorhandenen Artillerie-Geschosshülsen der Bijouteriewarenindustrie zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach Klarlegung dieser

Fragen wird sich der Kabinettsrat neuerlich mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen haben; bis dahin ist von einer Vernichtung der Vorräte durch Sprengung Abstand zu nehmen.

3.

Reise- und Somerverkehr.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet über das Ergebnis der am 16. April d. J. unter seinem Vorsitze stattgefundenen Besprechung mit den Vertretern der Länder über die Regelung des Reise- und Somerverkehres. Trotz anfänglicher Ablehnung des einschlägigen Verordnungsentwurfes hätten die anwesenden Delegierten der Länder schließlich die Vorlage im Großen und Ganzen doch als annehmbar erklärt, nachdem sie allerdings eine Reihe von Wünschen bekanntgegeben hatten. Nun frage es sich in Anbetracht dessen, dass Steiermark, Tirol und Oberösterreich die Teilnahme an der Beratung wegen Unannehmbarkeit des Verordnungsentwurfes abgelehnt haben, was seitens der Staatsregierung zu verfügen sei. Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich noch der Vorsitzende, Staatssekretär P a u l und Unterstaatssekretar M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat die Erlassung der in Rede stehenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung.

4.

Kreditbeschaffung für Lebensmitteleinkäufe.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s weist darauf hin, dass dem Staatsamte für Volksernährung in der letzten Zeit eine Reihe von sehr beachtenswerten Offerten für Lebensmitteleinfuhren aus dem Auslande zugekommen sei, deren überaus anstrebenswerte Annahme dadurch auf Schwierigkeiten stoße, da die erforderliche fremde Valuta nicht zur Verfügung stehe. Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r reflektiert auf die vom Vorredner aufgeworfene Frage der Kreditbeschaffung und stellt das Ersuchen, das Staatsamt für Volksernährung möge der Finanzverwaltung seine Kreditansprüche für alle einschlägigen Aktionen in Form eines tunlichst weitreichenden Bedarfsprogrammes übermitteln.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte bespricht Staatssekretär Dr. B a u e r die Möglichkeiten und Ziele einer weit ausgreifenden, allgemeinen Kreditpolitik, worauf Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r alle vom Vorredner gemachten Anregungen von seinem Standpunkte aus im Prinzip akzeptiert und sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung erbittet, die diesfalls erforderlichen einleitenden Schritte unternehmen zu dürfen.

Zurückkommend auf die Frage der Kreditbeschaffung für Lebensmittelankäufe teilt Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s noch ergänzend mit, dass mit einem

Mindesterfordernisse von 150 Millionen Kronen pro Monat jedenfalls zu rechnen sein werde. Staatssekretär Dr. Schumpeter nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und bemerkt in diesem Zusammenhange, dass zum Zwecke der Zentralisierung sämtlicher Agenden die Kreditbeschaffung im Staatsamte für Finanzen eine eigene Abteilung unter Leitung des Sektionsrates Dr. Brauneis errichtet worden sei, mit welchem das Staatsamt für Volksernährung über den jeweiligen Kreditbedarf das Einvernehmen pflegen wolle.

5.

Gesetzentwurf, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl.Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Staatssekretär Dr. Schumpeter erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl.Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

6.

Überlassung eines ärarischen Gebäudekomplexes an die Tabakmonopolverwaltung.

Staatssekretär Dr. Schumpeter führt aus, dass die nach dem Zusammenbruche in deutschösterreichischer Verwaltung verbliebenen Tabakfabriken bei ihrem derzeitigen räumlichen Bestande nicht hinreichen, um jene Mengen von Tabakfabrikaten herzustellen, welche für die Befriedigung des Verschleißes in dem Ausmaße der früheren Friedensverhältnisse erforderlich sind.

Da im Interesse der Steigerung der Monopoleinnahmen nach dem Einlangen der Rohstoffnachschiebe aus dem Auslande, auf welches vielleicht schon mit Ende dieses Jahres gerechnet werden könne, sofort mit der erweiterten Erzeugung begonnen werden müsse, sei es unbedingt notwendig, so rasch als möglich für die Schaffung neuer Betriebsstätten vorzusorgen.

Die Finanz- bzw. Monopolsverwaltung sei daher zu diesem Zwecke bereits vor längerer Zeit mit den Staatsämtern für Heerwesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

in Verhandlung getreten, ohne bisher zu einem Ergebnisse zu gelangen.

Nunmehr habe sich nach einem Berichte der Generaldirektion der deutschösterreichischen Tabakregie die Gelegenheit geboten, den beim Arsenal gelegenen, vordem als Landwehrwaffendepot und Zeugsanstalt benützten Gebäudekomplex zu gewinnen, welcher zufolge Einsichtnahme in die Pläne und der äußeren Berichtigung für die Errichtung einer Tabakfabrik vorzüglich geeignet sei.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, dass dieser Gebäudekomplex beim Wiener Arsenal der Tabakmonopolsverwaltung überlassen werde.

Der Kabinettsrat tritt dem Antrag des Staatssekretärs für Finanzen unter der Voraussetzung bei, dass seitens des Staatsgutes für Heerwesen im Zuge des noch sicherzustellenden Einvernehmens keine gegenständliche Einwendung erhoben wird.

7.

Ansprüche des tschechoslowakischen Staates auf Radiumbestände aus St. Joachimsthal.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n führt aus, das Staatsamt für öffentliche Arbeiten habe seinerzeit die Anordnung getroffen, dass vor Besetzung von St. Joachimsthal durch die Tschechen die dort befindlichen Radiumträger, Radiumpräparate und Fertigprodukte nach Wien gebracht worden, woselbst sie dem Montanverkaufsamte zur Verwahrung übergeben worden sind. Zur Ermöglichung des Fortbetriebes der Kuranstalt in St. Joachimsthal seien Radiumträger dortselbst zurückgelassen worden. Die tschechoslowakische Liquidierungskommission, die von diesen Verfügungen Kenntnis erhalten hat, habe nun das Verlangen gestellt, dass ihr die von St. Joachimsthal abgeführten Radiumpräparate und - Träger ehestens wieder auf Verfügung gestellt werden. Diesem Verlangen gegenüber habe sich das Staatsamt für öffentliche Arbeiten auf den Standpunkt gestellt, dass der Forderung nicht entsprochen werden könne, weil St. Joachimsthal zu dem vom deutschösterreichischen Staate beanspruchten Gebiete gehöre, die treuhändige Verwaltung des auf diesem Gebiete befindlichen Gemeinschaftsgutes daher der deutschösterreichischen Regierung zukomme, die auch berechtigt gewesen sei, darüber unbeschadet der im Zuge des Liquidierungsverfahrens zu befriedigenden Ansprüche der übrigen Nationalstaaten nach eigenem besten Ermessen zu verfügen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass ja der Weiterbetrieb der Kuranstalt in St. Joachimsthal durch die zur Verfügung dieser Anstalt stehenden Radiumträger vollständig gesichert sei. Die tschechoslowakische Liquidierungskommission beharre jedoch demgegenüber in einer dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten jüngst zugekommenen Note auf ihrer Forderung. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie

und Bauten beabsichtige, den bisher eingenommenen Standpunkt aufrechtzuerhalten und in diesem Sinne die Note der tschechoslowakischen Liquidierungskommission zu beantworten.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Ausführungen zu.

[KBR 62, 17. April 1919, Stenogramm]

62. Sitzung, 17. /4. 1919.

Vorsitz: *Brat.[usch], Han.[usch]*.

[Zugezogen]: *Beck, Brauneis*.

1.

Hanusch: Verbot der Nacharbeit.

Angebot.

2.

Bratusch: Ausnahmsbestimmungen.

Bauer: Frage, ob [es] nicht Bestimmungen gibt, die aus wirtschaftlichen Gründen aufrecht bleiben müßten. Ob dies nicht gilt von der Frage des Sommerfrischeverkehrs, Steuerfreiheit.

Löwenfeld: Schumpeter [sagte], daß die Finanzverwaltung auf eine Einschränkung der Verordnungsgewalt nicht verzichten könnte.

Vertagt.

3.

Deutsch: Pulver und Sprengmittel können nicht liegen bleiben, da eine große Gefahr.

Zerdik: Das rauchlose sollte erhalten bleiben zur Verarbeitung von Bergbausprengmitteln:

Wird erheben lassen, ob diese Quantität versorgt werden können.

Bauer: Die Entente hat jede Ausfuhr von Kriegsmitteln verboten; also möglichst unter Zustimmung der Entente, eventuell an die Tschechoslowakei. Das halte ich aber nicht für gut möglich. An Polen und Tschechen kann ich die Verantwortung nicht übernehmen.

Schumpeter: Den Versuch an Persien könnten man machen.

Deutsch: Ein Teil läßt sich verwahren, es handelt ich aber um die großen Quantitäten (aber diese umfassen höchstens 8 Millionen).

Vorsitzender: Beschluß, bezüglich der letzten vier Punkte wird Zerdik sich bemühen.

Bezüglich der Artilleriegeschöße: Hülsen zu verwenden für Bijouteriewaren. Vorläufig aber wird nicht gesprengt.

4.

Löwenfeld: Zwei Länder haben abgelehnt, Vertreter zu entsenden (Tirol und Steiermark). Die anderen Länder [haben die] Erklärung abgegeben, daß sie nicht in der Lage sind, meritorisch einzugehen. Schließlich ist von den Vertretern die Verordnung unpräjudizierend als annehmbar erklärt worden. Nun fragt es sich, welchen Standpunkt das Kabinett zu dieser Frage einnimmt. Redner hält dafür, daß diese Verordnung unbedingt erlassen werden muß. Die Länder wünschen, daß die Vollzugsanweisung nicht sofort (vielleicht in 14 Tagen) erlassen wird, weil sich dann die Lebensmittelverhältnisse bessern werden und die Leute das leichter auf sich nehmen werden.

Renner: Bittet um Äußerung, ob mit der Hinausgabe der Vollzugsanweisung - hinausgegeben werden sollte.

Paul: Merkwürdiger Eindruck, zuerst ablehnend, dann zustimmend. Ob [man] nicht im Wege einer Verhandlung mit den Organisationen der betreffenden Arbeiter oder der Soldatenräte weiter käme, da die Länder scheinbar [nicht] wollen. Aber hinter den kompetenten Personen steht die kompakte Masse derjenigen, die dagegen sind. Wir müssen mit der Psychologie rechnen: vor den Wahlen wollen sich die

Landesregierungen nicht belasten. Überdies die Prozesse an den Verfassungsgerichtshof über die Ungültigkeit der Länderverordnungen.

Miklas: Steht auch auf dem Standpunkt, daß diese Länderverordnungen aufgehoben werden sollen.

Angenommen die Hinausgabe der Verordnung.

5.

Renner: Adel: Bestimmung hinein über die Ablieferung der Orden nach dem Tod (1 Million Kronen).

§6: Brat. Interessentensitzung. Auszüge kann nichts weg bleiben.

Zurückstellen für die nächste Sitzung.

Dienstag, 3h Cabinettsitzung.

6.

Löwenfeld: Creditbeschaffung. Wir sind am Scheitern. Fast beliebige Lebensmittel wären zu erhalten. Dazu [ist] heute der 30-Millionen-Kredit zu Ende. Dann muß man eben zu den energischsten Maßnahmen (Verkauf von Bildern, Werten etc.) greifen. Reis, Fett ist zu billigen Preisen zu haben.

Eine zweite Frage ist der Verkehr mit den Tschechoslowaken. Seit 1. /2. kein Kilogramm Zucker, sie wollen [Bezahlung] in tschechoslowakischer Währung. Was sie aber uns zu zahlen haben, zahlen sie in deutschösterreichischer Währung. Der Handel ist nicht in der Lage, zu kaufen.

Schumpeter: Die Kredite, die in 8 Tagen zu haben sind, werde ich beschaffen. Es kommen zwei Dinge in Betracht.

1.) Es ist klar, daß die Sorge um die Lebensmittel die allererste ist. Aus den beteiligten Ämtern bekomme ich aber keine Pläne darüber, was sie eigentlich brauchen.

2.) Das einzige, was heute zur Erwägung steht, ist die Frage der Verpfändung von Bildern (aus öffentlichem Besitz habe ich nichts dagegen). Während die Anmeldung im Gange ist, dürfen aber die Bilder aus Privatbesitz nicht genommen werden. Das können wir erst im normalen Gang der Dinge. Also Anleihen auf öffentliche Kunstschatze hätten einen Sinn.

Bauer: Eine Freiheit gegenüber dem Ausland kann ich nicht zugeben. Es gibt Methoden der Kapital-Beschaffung, die ich schon vor längerer Zeit empfohlen habe. Geschehen ist aber gar nichts. Es wären nämlich sicherzustellen gewesen jene Wertpapiere, die wir aus dem neuen Ausland haben (Tschechoslowakei, Südslawien, Polen, etc.). Durch die Verpfändung solcher Aktien könnte man sich fremde Valuten verschaffen. Dann die Verbindung des Wiener Hauses Rothschild mit Paris und London. Damals schwer, heute möglich. 3.) Ein Schweizer Privatbankhaus durch eine reichsdeutsche Gruppe, in der sich auch ein Österreicher befindet. Durch Rohstoffimporte Kredit zu beschaffen. Holländisch - Italiener: Wir bezahlen Schließlich gibt es in Wien auch Dinge, die keinen Kunstwert, aber Sammlerwert [haben], die leicht anzubringen wären (Handschriften etc.). Es gibt viele Möglichkeiten; wenn wir in Verlegenheit sind, so gibt es eben viele Möglichkeiten. Es hat uns eben eine systematische Kreditpolitik bisher gefehlt.

Schumpeter: Die Vorschläge Bauers werden bereits verfolgt. Die Verpfändung von Kunstgegenständen und von Dingen von Sammlerwert muß allerdings möglichst schnell gemacht werden. Bittet um Genehmigung des Kabinettsrates für die einleitenden Schritte: darüber muß Klarheit herrschen, welche Gegenstände in Betracht kommen, ob Verwicklungen mit anderen Staaten zu befürchten. Alle diese Vorschläge mit Ausnahme des Pariser Hauses und Somari-Bank sind Verpfändungsvorschläge.

Bauer: Bittet, deutschböhmisches Werte zunächst zurückzubehalten (Skoda, Berg- und Hütten, Brüner Unternehmungen, den Italienern anbieten als Pfand). Wir haben aber auch große Werte in Galizien, in Bosnien.

Kunstgegenstände: hofärarische Kunstgegenstände können wir im allgemeinen nicht veräußern.

Rücksichtnahme auf die Stimmung der öffentlichen Meinung.

L[öwenfeld-]R[uss]: Ein Programm haben wir deshalb nicht vorgelegt, weil wir - ich brauche pro Monat 150 Millionen Kronen. Die beiden Staatsämter werden die Sache im Einvernehmen miteinander erledigen.

Schumpeter: Punkt 5 a).

Schumpeter: Ärarischer Gebäudekomplex.

Punkt 5 c)

Im Falle, daß Staatssekretär [...] zustimmt, genehmigt der Staatsrat.

*Ellenbogen: Der Kabinettsrat stimmt diesem Inhalt zu.
Radium.*

KRP 62 vom 17. April 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetz über das Verbot von Nacharbeit für Frauen und Jugendliche in gewerblichen Betrieben (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorschläge des Staatsamtes für Heerwesen Zl. Abt. 7/P.No. 1004/Res von 1919 für die Verwertung der im Mittel auf dem Steinfeld lagernden Munitionssorten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung Zl. 17533 (Abt. 10) über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Außerkraftsetzung des Gesetzes StGBI Nr. 36 hinsichtlich der Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungskapitalien (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Überlassung eines ärarischen Gebäudekomplexes in Wien an die Tabakmonopolverwaltung (2 Seiten)

Gesetz vom

über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.

Die Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Betrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen (gewerbliche Betriebe), dürfen weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters und männliche jugendliche Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, nicht beschäftigt werden.

(2) Die Nachtruhe der in Abs. 1 bezeichneten Hilfsarbeiter muß mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

§ 2.

In gewerblichen Betrieben, in denen bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in zwei oder mehreren Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe jener weiblichen Hilfsarbeiter und jener männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Uhr abends verlegt werden.

§ 3.

(1) Männliche jugendliche Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und weibliche Hilfsarbeiter die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz bis zur Höchstdauer von 8 Tagen zur Nachtzeit beschäftigt werden, wenn dies a) zur Behebung einer nicht vorherzusehenden und nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsstörung oder b) zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes von Arbeitsstoffen erforderlich ist.

(2) Von dieser Ausnahme darf ein Betrieb an höchstens 24 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch machen.



§ 4.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann, wenn wichtige Rücksichten der Volkswirtschaft oder die Interessen der Hilfsarbeiter dies unbedingt erfordern, nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen gewerblicher Betriebe Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen zur Nachtzeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder dieses Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung

a) auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist, und die der Gewerbeordnung unterliegen würden, wenn die Unternehmung gewerbemäßig betrieben würde, b) auf alle nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe und Anlagen, in denen gewerbemäßig Verkehrsgegenstände erzeugt, oder Stoffe bearbeitet werden, mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen.

§ 6.

Es haben außer Wirksamkeit zu treten:

a) § 95 im VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R.G.Bl.Nr.199),

b) das Gesetz vom 21. Februar 1911, R.G.Bl.Nr.65, betreffend

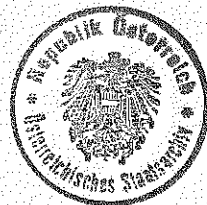
das Verbot der Nacharbeit der Frauen.

§ 7.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.



E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n .

Ein durchgreifendes Verbot der gewerblichen Nacharbeit der Frauen und der Jugendlichen ist eine alte, unbestrittene Forderung der Sozialpolitik. Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten waren vor allem drei Fragen: auf welche Betriebe sich dieses Verbot zu erstrecken habe, welche Zeitspanne als Nachtruhe zu bezeichnen ist und bis zu welcher Altersgrenze der Schutz der Jugendlichen sich erstrecken soll.

Ein Mindestmaß des Schutzes der Jugendlichen hatte die für Oesterreich geltende Gewerbeordnung insoferne verwirklicht, als sie in § 95 die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens verbot. Eine dem Handelsministerium erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen führte allerdings dahin, daß das Verbot durch Verordnungen mancherlei recht weitgehende Abschwächung erfuhr. Es war ferner einem internationalen Uebereinkommen zu danken, daß durch Gesetz vom 21. Februar 1911, R.G.Bl. Nr. 65 die Nacharbeit der Frauen in jenen industriellen Unternehmungen untersagt wurde, die mehr als 10 Arbeitskräfte verwenden.

Internationale Vereinbarungen, die unmittelbar vor Ausbruch des Krieges dem Abschlusse nahe waren, gedachten ein ähnliches Mindestmaß des Schutzes für die jugendlichen Hilfsarbeiter aller Kulturstaaten festzulegen. Obwohl infolge des Krieges die Ratifizierung dieses sogenannten Berner Uebereinkommens vom September 1913 unterblieb, brachte die ehemalige österreichische Regierung im Jahre 1917 im Abgeordnetenhaus (Beil. Nr. 276 zu den Stenograph. Prot. XXII. Sess.) den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung ein, die das Ergebnis der internationalen Verhandlungen für Oesterreich in Wirk-

samkeit setzen sollte. Auf Grund eines Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses (Nr. 1146 der Beil.) hat das österreichische Abgeordnetenhaus diesem Entwurfe zugestimmt.

Weder dieser Entwurf, noch die Vorschriften des erwähnten Gesetzes über das Verbot der Nachtarbeit genügen den Forderungen einer kraftvollen Sozialpolitik, die sich insbesondere nicht damit begnügen kann, das ganze Kleingewerbe von dem Verbote der Nachtarbeit der Frauen auszunehmen und bei einem Schutzalter der Jugendlichen von 16 Jahren stehen zu bleiben. Die Regierungsvorlage, die der Nationalversammlung heimit unterbreitet wird, beabsichtigt daher die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in einem einheitlichen Gesetze zu untersagen, das sich auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes erstreckt (§§ 1 und 5) und das Schutzalter mit dem vollendeten 18. Lebensjahre bestimmt. Sie darf sich hierbei auf das zur Einleitung der zwischenstaatlichen Verhandlungen am 31. Jänner 1913 ergangene Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrates berufen, das ein Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre anregte. Wenn in den internationalen Konferenzen, die sich an diese Aufforderung anschlossen, gegen die Durchführung eines Verbotes in diesem Ausmasse vor allem der Mangel an Arbeitern eingewendet wurde, so kann dieses Argument heute nicht mehr entscheidend sein, da infolge der Erschöpfung der Volkskraft durch den Krieg und seine Folgen eine gesteigerte Schonung des Nachwuchses der Arbeiterschaft jeder Sozialpolitik zur ernstesten Pflicht geworden ist.

Die Regierungsvorlage ist von dem Bestreben beherrscht, dem Verbote, das sie in § 1 ausspricht, möglichst bedingungslos Geltung zu sichern und Ausnahmen nur in jenen Fällen zu gestatten, in denen Rücksichten der Volkswirtschaft oder das Interesse der geschützten Personen selbst dies unbedingt erheischen. Unter diesen Gesichtspunkten bedürfen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Vorlage kaum



000005

einer besonderen Erläuterung. Sie lehnen sich inhaltlich zum Teile an die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen an. Wenn ferner im § 4 dem Staatsamte für soziale Verwaltung eine allgemeiner lautende Ermächtigung erteilt wird, für bestimmte Gruppen gewerblicher Betriebe Ausnahmen zu gewähren, so ist hiefür die Erwägung maßgebend, daß ein strenges Verbot für jene Gewerbebezüge sich kaum durchführen läßt, deren Betrieb zum guten Teil in die Abendstunden fällt. Auch in manchen, dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Gewerben, die rasch verderbliche Stoffe verarbeiten (Konserven-, Marmeladenfabriken u. dgl.) wird die Nachtarbeit der Frauen in weiterem Umfange, als gemäß der Ausnahmsverfügung des § 3, lit. b) gestattet werden müssen, woferne man nicht auf die Frauenarbeit in diesen Betrieben verzichten will.

Die Bestimmung des § 4, die das Staatsamt verpflichtet, einen gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirat vor Gewährung aller Ausnahmen anzuhören, hat sich in ihrer Anwendung auf das Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag bewährt. Der Beirat wird sich kaum entschließen, seine Zustimmung zu einer Ausnahmsverfügung zu geben, ohne sich vorher von ihrer Notwendigkeit durch Einvernahme von Sachverständigen aus allen beteiligten Gruppen überzeugt zu haben. Die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens werden dabei ebenso ihre ernste Berücksichtigung finden, wie die Interessen der schutzbedürftigen Frauen und der heranwachsenden Jugend.

z.Zl.1.7 0 7/ St.K.ex 1919.

D.Ö.Staatsamt für Heerwesen.

Abt. 7/P.No.1004/Res.von 1919.

Verwertung von Munition etc.
Sorten in Deutschösterreich.



An die Deutschösterreichische Staatskanzlei

in

W i e n, am 3.April 1919.

W i e n.

Die in Deutschösterreich befindlichen und zum Großteil am Mittel auf dem Steinfeld eingelagerten Vorräte an Munition-, Pulver- und Sprengmittelsorten aller Art harren noch immer einer endgiltigen Verfügung.

Ohne mit nachfolgenden Daten der Arbeit der zur Festlegung der Vorräte aufgestellten Liquidierungskommission vorgreifen zu wollen, ergibt sich, daß einem beiläufigen Kalkül zufolge in Deutschösterreich nachfolgende Werte an den oben bezeichneten Kampfmitteln vorhanden sind:

ca. 250.000 Schuß gangbarer Art.Mun.	im Werte von ca.	K 18,910.000
ca. 25.000 Schuß älterer Typen Art.Mun.	"	K 2,500.000
ca. 20 Millionen österr.Inft.Munition	"	K 9,000.000
ca. 20 " andere	"	K 6,500.000
diverse Munitionsbestandteile	"	K 20,000.000
1,965.000 kg.rauchloses Pulver	"	K 31,440.000
835.000 kg.Trotyl	"	K 5,010.000
211.000 kg.Pikrinsäure	"	K 1,477.000
123.000 kg.T-Ammonal	"	K 615.000

das gibt zusammen einen beiläufigen Wert von K 95,452.000.

Vorweg muß bereits hier betont werden, daß, wenn auch die fertig adjustierte Artilleriemunition und Infanteriepatronen eine verhältnismäßig geringe Gefährlichkeit bezüglich ihrer Deponierungsfähigkeit aufweisen, doch auch sie mit der Zeit, da ja bekanntlich während des Krieges, um den enormen Anforderungen der Front wenigstens einigermaßen nachzukommen, auch weniger beständige Ersatzsprengstoffe zur Laborierung verwendet werden mußten, ausgeschieden werden müssen.

Ganz anders natürlich verhält es sich mit den anderen Kampfmitteln, den verschiedenen Pulversorten, Spreng- und Zündmitteln. Diese Sorten unterliegen in verhältnismäßig nicht zu langer Zeit einer Veränderung, die in der Folge für die Depots und deren nächste Umgebung zu einer katastrophalen Gefahr werden kann und auch sicher werden wird, wenn nicht in Kürze in diesem Belange eine entscheidende Verfügung getroffen wird.

Dieses Gefahrenmoment erhöht sich gerade in der nächsten Zeit mit

den Eintritte der warmen Jahreszeit ganz bedeutend. Das Staatsamt für Heerwesen ist nicht in der Lage die Verantwortung für die möglicherweise entstehenden Schäden an Menschenleben und Volksvermögen zu tragen.

Für die scharf adjustierten Munitionssorten ergibt sich, wenn Deutsch-österreich sie behält, überhaupt keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit. Es müßte daher diese Munition - ausgenommen die weiter unten angeführten Mengen - die dem Bedarf der eigenen Armee reserviert bleiben sollen, desadjustiert werden, wozu auch bereits der notwendige Kredit im Budget der Abt. 7/P. angesprochen wurde. Die volle Bewilligung dieser angesprochenen Geldmittel und die Zuweisung der notwendigen Kohle, ist naturgemäß eine unerläßliche Bedingung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Mit Ausnahme des T-Ammonal, das für Bergwerkszwecke Verwendung finden könnte und voraussichtlich von der Verwaltungskommission der Pulverfabrik Blumau bald herangezogen wird, müßten die übrigen Sprengmittel erst durch eine Umarbeitung für Zwecke des Bergwerksbetriebes verwendungsfähig gemacht werden.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind diese Arbeiten kaum innerhalb der nächsten zwei Jahre zu vollenden.

Es erscheint aber ausgeschlossen, eine solche heute eigentlich überhaupt noch nicht abzusehende lange Zeit noch zuzuwarten, da inzwischen bereits die schwersten Folgen entstanden sein können.

Nach dieser Sachlage ergibt sich daher, daß bereits in kürzester Zeit eine definitive Verfügung getroffen werden muß, und werden in dieser Richtung folgende Vorschläge in Erwägung gestellt:

a) Verkauf an das Ausland:

Vorteile:

Guter, wertvoller, sehr gesuchter Exportartikel, als Kompensation könnte Kohle und Lebensmittel verlangt werden. Beschäftigung zahlreicher qualifizierter Arbeiter bei Fertigstellung der in Teilen erliegenden Munition.

Verschwinden des Gefahrmomentes.

Nachteile:

Eventuell politischer Natur, diesbezüglich hätte sich das Staatsamt für Aeußeres auszusprechen.

b) Vernichten der Vorräte durch Sprengen etc.

Vorteile:

Rascheste Gefahrlosmachung.

Nachteile:

Eminente Millionenvergeudung.

c) Beschleunigung der Liquidierung und Aufteilung der Vorräte auf alle Successionsstaaten der ehemaligen Monarchie, wobei da ja Gegenseitigkeit verlangt werden muß, um eventuell ein Ubersenden von Munitionssorten aus deren Bereichen unbedingt zu vermeiden, die in den anderen Staaten befindlichen Munitionsvorräte im Gelde zu kompensieren wären.

Sehr vorteilhaft wäre andere Liquid.Sorten die Deutschösterreich nur ungern abgibt durch Munition und Sprengmittel zu kompensieren.

Das Staatsamt für Heerwesen unterbreitet diese Ausführungen der Staatskanzlei, um hierüber die eheste Entscheidung einzuholen und sodann genaue Direktiven zu erhalten und verständigt gleichzeitig zur Kenntnienahme das Staatsamt des Aeußeren, der Finanzen, für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie das Zivilkommissariat des Staatsamtes für Heerwesen.

Zur besonderen Bekräftigung vorstehender Ausführungen und als Kennzeichen der besonderen Schwierigkeiten in der Verwertung der angeführten Kampfmittel mag noch dienen, daß das Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, welchen bisher die Verwertung übertragen war, seit 6 Monaten, obwohl von hieraus unausgesetzt gedrängt wurde, nicht im Stande war, nennenswerte Mengen der zur Verfügung gestandenen Vorräte zu verwerten und daß unter anderen die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung dezidiert erklärt, daß sie eine Verwertung von Spreng- und Zündmittel nicht durchführen wird.

Außerdem wurde in jüngster Zeit mit dem provisorischen Uebereinkommen des Staatsamtes für Finanzen, für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und des Heerwesens ausdrücklich festgelegt, daß eine Ueberweisung von Kampfmitteln, wozu selbstverständlich auch Spreng- und Zündmittel gehören, an die Hauptanstalt nicht zu erfolgen habe, sondern daß in der Folge und zwar mit sofortigen Beginn das Staatsamt für Heerwesen, das alleinige Verfügungerecht hierüber habe. Von diesem Verfügungerecht kann aber, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, mit Rücksicht auf die durch eine Vernichtung der Vorräte entstehende schwere Schädigung des Volksvermögens ohne Entscheidung der zuständigen Nationalversammlung kein Gebrauch gemacht werden.

Von der im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Verwertung der Munitionssorten werden nur jene Mengen scharf adjustierter Kunition der in Betracht kommenden Kaliber und Typen auszunehmen, welche mit Rücksicht auf die bezgl. der zukünftigen Wehrmacht von Deutschösterreich zu erwartende Entscheidung der Entente, hiefür notwendig sein werden.

Geht an die Staatskanzlei und zur Kenntnis an das Staatsamt für Aeußeres, für Finanzen und für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie das Zivilkommissariat des Staatsamtes für Heerwesen.

D e u t s c h m. p.



E n t w u r f .

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom April 1919
über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 wird von der
Staatsregierung verordnet wie folgt:

Sommerverkehr.

§ 1.

Gemeinden mit Ausnahme der im § 5 dieser Vollzugsanweisung auf-
gezählten Heilbäder sind berechtigt durch Beschluss der Gemeindever-
tretung den Aufenthalt von Sommergästen aus Ernährungsrücksichten
Beschränkungen nachstehender Art zu unterwerfen:

- a) Die Aufnahme von Sommergästen kann auf die Zeit vom 1. Juli
bis 15. September beschränkt werden.
- b) Der Aufenthalt von Sommergästen kann zeitlich, jedoch auf
keine kürzere Zeit als auf 4 Wochen beschränkt werden.
- c) Die Ausfolgung von Bezugskarten für alle oder einzelne Le-
bensmittel an Sommergäste kann verweigert werden.
- d) Sommergäste können verpflichtet werden, 14 Tage vor ihrem
Eintreffen in der Gemeinde der Gemeindevorstellung sich über die Si-
cherstellung der Unterkunft auszuweisen.

§ 2.

(1) Ein vorübergehender, 3 Tage nicht übersteigender Aufenthalt
(Touristen- und Schülerverkehr) in einer Gemeinde darf Beschränkun-
gen der vorerwähnten Art nicht unterworfen werden.

(2) Die Beschränkungen des § 1 finden weiter keine Anwendung
auf Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, oder dort
selbst Grund und Boden besitzen und über eine Wohnungsgelegenheit im



eigenen Gebäude verfügen, endlich auf Personen, welche bei ihren nächsten Angehörigen in der Gemeinde wohnen und gepflegt werden.

(3) Die Ausfolgung von Lebensmittelkarten an solche Personen ist nur gegen den Nachweis der Abmeldung im ordentlichen Wohnsitze gestattet.

§ 3.

(1) Auf Grund des § 1 gefasste Gemeindebeschlüsse unterliegen der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde.

(2) Genehmigte Beschlüsse dieser Art sind in der betreffenden Gemeinde ortsüblich kund zu machen und der Landesregierung vorzulegen, die für deren weitere Verlautbarung Sorge zu tragen hat.

§ 4.

(1) Die Landesregierungen können den Aufenthalt von Sommergästen in solchen Konsum- und Industriezentren, in denen die besonders schwierige Ernährungslage das Ferhalten von Sommergästen im öffentlichen Interesse unabweislich macht, über Antrag der betreffenden Gemeinde ganz oder für bestimmte Zeit verbieten.

(2) Sommergäste, welche sich zur Zeit der Erlassung des Verbotes im Verbotsgebiete aufhalten, muss eine Frist von mindestens 8 Tagen zum Verlassen des Ortes eingeräumt werden.

(3) Auf die im § 2 erwähnten Personen finden solche Verbote keine Anwendung.

(4) Die Landesregierungen sorgen für die Verlautbarung derartiger Verbote.

Heilbäder.

§ 5.

(1) Ein über 3 Tage dauernder Aufenthalt in einem Heilbade ist nur Personen gestattet, die sich mit einer von einem Amtsarzte des ständigen Wohnsitzes ausgestellten Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurgebrauches ausweisen.

./.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Volksernährung.

Zl. 17533 (Abt. 10)

Wien, am 8. April 1919.

Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.

An

alle Landesregierungen
ausgenommen Reichenberg und Troppau.

Im Sinne der Beratungen in der Staatskanzlei am 6. April l. J. erhält die Landesregierung im Anschlusse einen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ausgearbeiteten Entwurf einer "Verordnung der Gesamtregierung über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs".

Bei der Verfassung des vorliegenden Entwurfes bestand das Bestreben, den im Laufe der Beratung geäußerten berechtigten Wünschen der einzelnen Landesregierungen Rechnung zu tragen, andererseits aber der erholungsbedürftigen Bewohnerschaft, insbesondere Wiens und grösserer Städte die Möglichkeit des Landaufenthaltes soweit als tunlich zu sichern.

In ersterer Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass durch die Fassung des § 1 die Möglichkeit geboten ist, den Aufenthalt von Sommergästen Einschränkungen zu unterwerfen. Beigefügt wird, dass in jenen Fällen, in welchen Gemeinden sich ausserstande erklären, die Sommergäste mit Lebensmittelkarten zu betheilen (Punkt o) des § 1), für die beschleunigte Zufuhr der den Sommergästen auf Grund der Bezugskarten ihres ordentlichen Wohnsitzes gebührenden staatlich bewirtschafteten Lebensmittel Vorsorge getroffen werden soll.

Durch die Bestimmung des § 4 wird den Landesregierungen die Möglichkeit an die Hand gegeben, den Zuzug von Sommergästen von denjenigen grösseren Konsum- und Industriezentren (insbes. von den Landes-



000012

(Hauptstädten) fernzuhalten, in denen das Zuströmen von Sommergästen mit Rücksicht auf die besonders kritische Ernährungslage zu Unzukömmlichkeiten führen könnte.

Die Bestimmung des § 6 soll die Landesregierungen in die Lage versetzen, dem berufsmässigen Schleichhandel entgegenzutreten, gleichzeitig aber auch gegen Auswüchse auch des zulässigen Sommerverkehrs insbesondere gegen Lebensmittelverschleppung, Preistreiberei u.dgl. wirksam vorzugehen.

Die Landesregierungen werden durch § 7 ermächtigt, für den Reise- und Sommerverkehr besondere Ueberwachungsmassnahmen zu treffen. Hieher gehört beispielsweise die Rayonierung der Sommergäste bei bestimmten Kaufleuten, die Ueberwachung des Marktverkehrs, die Verhinderung der Mitnahme grösserer Lebensmittelvorräte bei der Abreise u.a.m.

Hinsichtlich des Besuches der Heilbäder (§ 5) und deren Versorgung wird gleichzeitig der Entwurf eines Durchführungserlasses beigegeben.

Das Staatsamt für Volksernährung ladet die Landesregierung ein, zu einer Mittwoch, den 16. April um 3 Uhr nachmittags im grossen Sitzungssaal des Staatsamtes stattfindenden Besprechung des Verordnungsentwurfes einen Vertreter, der zur endgiltigen Stellungnahme bevollmächtigt ist, zu entsenden.

Es ist beabsichtigt, diese Verordnung zu Ostern kundzumachen.

Der Staatssekretär:

Dr. Loewenfeld - Russ m. p.

E n t w u r f

für einen Durchführungserlass zu § 5. betreffend den Reise-
und Somerverkehr in den Heilbädern.

An die

Landesregierungen in Wien, Linz, Salzburg, Graz.

Um der kurbedürftigen Bevölkerung den Aufenthalt in den im § 5 der Vollzugsanweisung vom April 1919 angeführten Heilbädern Baden, Bad Hall, Bad-Gastein, Hof-Gastein und Gleichenberg zu ermöglichen, wird das Staatsamt für Volksernährung Sorge tragen, dass die genannten Heilbäder ausserhalb des normalen Kontingentes mit Mehl, Zucker und Fett eventuell auch mit Kriegskaffeemischung im vorjährigen Ausmasse beliefert werden. Falls hiezu die Möglichkeit gegeben ist, wird das Staatsamt für Volksernährung auch die Zuweisung von Reis verfügen.

Bezüglich der Art und Zuweisung der genannten Lebensmittel wird der Landesregierung eine weitere Mitteilung zukommen.

Da die Zuweisung anderer als der oben angeführten Artikel seitens des Staatsamtes nicht verfügt werden kann, wird die Landesregierung eingeladen, für eine dem gesteigerten Bedarfe der Versorgung der Heilbäder mit sonstigen Lebensmitteln, insbesondere mit Fleisch nach Massgabe der dem Lande zur Verfügung stehenden Vorräte Sorge zu tragen.

In den Kreis der im § 5 obzitiertes Vollzugsanweisung angeführten zum Aufenthalte in einem Heilbade berechtigten Personen sind auch Saisonangestellte (Gewerbetreibende, Dienstpersonal u.s.w.) einzubeziehen, wobei jedoch die Zahl derselben auf das notwendige Mindestmass

./.



(2) Als Heilbäder gelten Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein und Gleichenberg.

(3) Jeder Kurgast hat Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson, falls der Zustand des Kranken nach dem Zeugnisse des Arztes dies erforderlich macht.

(4) Für jedes Heilbad bestimmt die zuständige politische Bezirksbehörde die allgemein zulässige Dauer des Kuraufenthaltes.

(5) Diese Beschränkungen gelten nicht für Reisende der im § 2 erwähnten Art.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Versorgung der Heilbäder mit Lebensmitteln und deren Bezug werden seitens des Staatsamtes für Volksernährung erlassen.

Massnahmen gegen den Schleichhandel.

§ 6.

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, zur wirksamen Verhinderung der Lebensmittelverschleppung durch Reisende geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Landesregierungen oder über deren Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können zugereisten Personen, die sich mit den Beschränkungen der §§ 1, 4 und 5 in Widerspruch setzen, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben, oder bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, über Antrag der betreffenden Gemeinde, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verhalten.

(3) Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 7.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen trifft die Landesregierung die notwendigen, weiteren Anordnungen.

./.



000015

22

§ 8.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt am..... in Kraft.

(2) Mit demselben Tage werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die den Reiseverkehr beschränkenden Verordnungen der Landesregierung (Landesräte) in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg ausser Wirksamkeit gesetzt.

Gesetz

vom April 1919

über

die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit der Durchführung sind die Staatsämter für Finanzen, für Justiz sowie für Inneres und Unterricht betraut.



Begründung.

Die Salzburger Landesversammlung hat am 13. Dezember 1918 beschlossen, von der Ausgabe eines Landesanklehens mittels Teilschuldverschreibungen abzusehen und nach erfolgter Genehmigung der Statuten der Kommunalkreditanstalt für das Land Salzburg bei dieser ein Darlehen im Betrage von 14 Millionen Kronen aufzunehmen.

Der deutschösterreichische Staatsrat hat hierauf in seiner Sitzung vom 20. Februar 1919 den Statuten der erwähnten Kommunalkreditanstalt sowie auch der beschlossenen Darlehensaufnahme des Landes Salzburg bei dieser Anstalt seine Genehmigung erteilt.

Da inach die Grundlage für das Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, mit welchem für die vom Lande Salzburg auszugebenden Teilschuldverschreibungen die Pfändungssicherheit vorgesehen wurde, weggefallen ist, wäre dieses Gesetz nunmehr wieder förmlich außer Kraft zu setzen.

at 6.)
Für den Kabinettsrat.

Ueberlassung eines Ararischen Gebäudekomplexes an die Tabak-
monopolsverwaltung.

Die nach dem Zerfall Alt-Oesterreichs in deutschösterreichischer Verwaltung verbliebenen Tabakfabriken reichen bei ihrem derzeitigen räumlichen Bestande nicht hin, um jene Mengen von Tabakfabrikaten herzustellen, welche für die Befriedigung des Verschleisses in dem Ausmaße der früheren Friedensverhältnisse erforderlich sind.

Da im Interesse der Steigerung der Monopoleinnahmen nach dem Einlangen der Rohstoffnachsübe aus dem Auslande, auf welches vielleicht schon mit Ende dieses Jahres gerechnet werden kann, sofort mit der erweiterten Erzeugung begonnen werden muß, ist es unbedingt notwendig, so rasch als möglich für die Schaffung neuer Betriebsstätten vorzusorgen.

Speziell für die Erzeugung von Schlußzigarren ist aus verschleißpolitischen Gründen und mit Rücksicht auf die leichte Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte die Errichtung eines Betriebes in Wien in Aussicht genommen. Bei dem Umstande, als die bauliche Erweiterung der in Wien schon bestehenden Tabakfabriken am Rennweg und in Ottakring in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse und im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraum ausgeschlossen ist, erübrigt nur, die neue Wiener Betriebsstätte in einem bereits vorhandenen leerstehenden Gebäudekomplex unterzubringen, der nicht nur für die sofortige Installierung geeignet ist, sondern auch für eine spätere Ausdehnung Platz bietet. Die Finanz-, beziehungsweise Monopolsverwaltung ist daher zu diesem Zwecke bereits vor längerer Zeit mit den Staatsämtern für Heerwesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Verhandlung getreten, ohne bisher zu einem Ergebnisse zu gelangen.



Nunmehr hat sich nach einem Berichte der Generaldirektion der deutschösterreichischen Tabakregie die Gelegenheit geboten, den beim Arsenal gelegenen, vordem als Landwehrwaffendepot und Zeugsanstalt benützten Gebäudekomplex zu gewinnen, welcher zufolge Einsichtnahme in die Pläne und der äußeren Besichtigung für die Errichtung einer Tabakfabrik vorzüglich geeignet ist.

Die Generaldirektion hat sich bereits im kurzen Wege an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen Ueberlassung dieser Realität gewendet und hiebei in Erfahrung gebracht, daß auch das Staatsamt für soziale Verwaltung auf zwei Objekte (Nr. I und II) des Gebäudekomplexes für die Einrichtung der Medikamenten-Eigenregie Anspruch erhebt.

Im Falle der Abtrennung dieser beiden Objekte wäre der verbleibende Teil der Realität für die Zwecke der Tabakmonopolsverwaltung nicht verwertbar.

Da für die äußerst dringliche und unbedingt notwendige Errichtung einer neuen Zigarrenfabrik schwer ein anderes passendes Objekt gefunden werden kann, während die anderweitige Unterbringung der Medikamenten-Eigenregie keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen dürfte, stellt der Staatssekretär der Finanzen den Antrag, daß der vordem als Landwehrwaffendepot und Zeugsanstalt benützte Gebäudekomplex beim Wiener Arsenal der Tabakmonopolsverwaltung überlassen werde.